

### I. Grundlagen

1. Das Jugendgerichtssystem soll die Rechte wie auch die Sicherheit Jugendlicher gewährleisten und ihr leibliches und geistiges Wohl fördern. Freiheitsentzug darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden.
2. Ein Entzug der Freiheit ist bei Jugendlichen nur statthaft in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Verfahrensbestimmungen des vorliegenden Regelwerks sowie der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze). Freiheitsentzug soll bei Jugendlichen nur als letztes Mittel und nur für die kürzestmögliche Dauer in Betracht kommen und auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Die Dauer seines Vollzuges ist von einem Justizorgan festzusetzen und darf die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung nicht ausschließen.
3. Zweck der vorliegenden Regeln ist es, Mindeststandards für den Schutz Jugendlicher unter Freiheitsentzug, welcher Form auch immer, einzuführen, die, von den Vereinten Nationen übernommen, den Menschenrechten und Grundfreiheiten entsprechen und dazu beitragen, schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs jedweder Art entgegenzuwirken und die gesellschaftliche Eingliederung zu fördern.
4. Die Regeln sind unparteiisch anzuwenden, ohne jede Diskriminierung nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Lebensalter, Sprache, Religion, Nationalität, politischer oder sonstiger Überzeugung, kultureller Anschauung oder Lebensart, Vermögen, Geburt oder Familienstand, ethnischer oder sozialer Herkunft oder wegen einer Behinderung. Der religiöse Glaube und die kulturelle Anschauung und Lebensart sowie die Moralvorstellungen des Jugendlichen sind zu achten.
5. Für alle, die im Jugendgerichtssystem beruflich tätig sind, sollen die Regeln dazu dienen, auf geeignete Standards Bezug nehmen zu können, die sich in ihrer Arbeit anleiten und bestärken.
6. Dem Personal im Jugendgerichtssystem sollen die Regeln in seiner Landessprache jederzeit zur Verfügung stehen. Jugendliche, die die Sprache des Personals der freiheitsentziehenden Einrichtung nicht beherrschen, müssen sich eines kostenfreien Dolmetschers bedienen dürfen, wo immer dies nötig erscheint, vor allem während medizinischer Untersuchungen und im Verfahren über Disziplinarmaßnahmen.
7. Erforderlichenfalls sollen die Staaten diese Regeln in ihre Gesetzgebung übernehmen oder sie entsprechend ergänzen; für den Fall von Verstößen gegen sie sind wirksame Rechtsbehelfe vorzusehen, einschließlich von Ansprüchen auf Schadenersatz, wenn Jugendliche verletzt werden. Auch sollen die Staaten die praktische Anwendung der Regeln überwachen.
8. Die zuständigen Organe sollen sich ständig darum bemühen, der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, dass die Sorge für inhaftierte Jugendliche und die Vorbereitung ihrer Rückkehr in die Gesellschaft überaus wichtige soziale Aufgaben sind. Zu diesem Zweck müssen aktiv Maßnahmen ergriffen werden, um offene Kontakte zwischen den Jugendlichen und der örtlichen Gemeinde zu fördern.

9. Keine Bestimmung dieser Regeln darf so ausgelegt werden, dass sie der Anwendung einschlägiger, von den Vereinten Nationen verlautbarter oder von der Völkergemeinschaft anerkannter Menschen-rechtsinstrumente und –normen entgegensteht, die noch besser geeignet sind, um die Rechte, die Betreuung und den Schutz von Jugendlichen, Kindern und aller jungen Menschen zu gewährleisten.

10. Sollte die praktische Anwendung der in den Abschnitten II. bis einschließlich V. enthaltenen besonderen Regelungen in einen Widerspruch zu den Regeln des vorliegenden Abschnitts I. geraten, so gilt die Übereinstimmung mit diesen als das vorrangige Interesse.

## **II. Geltungs- und Anwendungsbereich der Regeln**

11. Für die Zwecke dieser Regeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Jugendlicher ist jede Person unter 18 Jahren. Die Altersgrenze, unter der einem die Freiheit entzogen werden darf, ist gesetzlich festzulegen.

b) Freiheitsentzug ist jede Form von Haft, Gefangenschaft oder Unterbringung einer Person, angeordnet durch ein Justizorgan, eine Verwaltungsbehörde oder andere öffentliche Stelle, in einer staatlichen oder privaten Einrichtung, welche diese Person nicht nach Belieben verlassen darf.

12. Die Bedingungen und Umstände, unter denen ein Freiheitsentzug durchgeführt wird, muss die Achtung der Menschenrechte Jugendlicher gewährleisten. Für Jugendliche unter Freiheitsentzug in einer Einrichtung sind sinnvolle Beschäftigungen und Programme zu garantieren, die dazu dienen, ihre Gesundheit und ihre Selbstachtung zu erhalten und zu fördern, ihr Verantwortungsgefühl zu festigen und ihnen zu solchen Einstellungen und Fertigkeiten zu verhelfen, die dazu beitragen, ihre Fähigkeiten als Mitglieder der Gesellschaft zu entfalten.

13. Jugendlichen unter Freiheitsentzug dürfen aus keinem hieraus abgeleiteten Grund die bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen oder kulturellen Rechte vorenthalten werden, auf die sie nach nationalem oder internationalem Recht einen Anspruch haben und die mit dem Freiheitsentzug vereinbar sind.

14. Aufgabe des zuständigen Organs ist es, den Schutz der individuellen Rechte der Jugendlichen im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit des Vollzuges der freiheitsentziehenden Maßnahmen abzusichern; die Zielsetzungen sozialer Wiedereingliederung sind nach Maßgabe internationaler Regeln und nationaler Rechtsbestimmungen sicherzustellen durch regelmäßige Inspektionen und andere Kontrollmechanismen eines unabhängig zusammengesetzten und nicht zur Einrichtung gehörenden Gremiums, das befugt ist, die Jugendlichen zu besuchen.

15. Die vorliegenden Regeln finden Anwendung auf alle Arten und Formen von Einrichtungen, in denen sich Jugendliche unter Freiheitsentzug befinden. Die Abschnitte I, II IV und V beziehen sich auf alle Haftanstalten und sonstigen Institutionen, in denen Jugendliche festgehalten werden; Abschnitt III bezieht sich insbesondere auf Jugendliche in Polizeigewahrsam oder Untersuchungshaft.

16. Die Regeln sollen im Rahmen der in jedem Mitgliedsstaat vorherrschenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen in die Praxis umgesetzt werden.

### **III. Jugendliche in Polizeigewahrsam oder Untersuchungshaft**

17. Jugendliche in Polizeigewahrsam oder Untersuchungshaft gelten als unschuldig und sind auch so zu behandeln. Untersuchungshaft ist so weit wie möglich zu vermeiden und jedenfalls auf Ausnahmefälle zu beschränken. Deshalb sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, auf alternative Maßnahmen zurückzugreifen. Wo gleichwohl Untersuchungshaft vollzogen wird, muss der Beschleunigung des Verfahrens bei Jugendgerichten und Ermittlungsbehörden höchste Priorität zukommen, um die kürzestmögliche Dauer der Haft abzusichern. In der Haft sollen jugendliche Untersuchungsgefangene von verurteilten Jugendlichen getrennt bleiben.

18. Die Haftbedingungen für jugendliche Untersuchungsgefangene müssen den nachstehenden Regeln entsprechen. Soweit erforderlich und angebracht, sind darüber hinaus besondere Bestimmungen nötig, die sich mit der Wahrung der Unschuldsvermutung, der Dauer der Inhaftierung sowie mit der Rechtsstellung und persönlichen Lage des Jugendlichen befassen. Diese Bestimmungen sollen mindestens die folgenden Rechte regeln:

- a) Jugendliche sollen das Recht auf einen Verteidiger haben, sollen einen kostenfreien Rechtsbeistand, soweit dies vorgesehen ist, selbst beantragen können und mit ihren Rechtsberatern regelmäßig in Verbindung treten dürfen; hierfür sind Vertraulichkeit und Wahrung der Privatsphäre zu gewährleisten;
- b) Jugendliche sollen, wo immer dies möglich ist, Gelegenheit zu bezahlter Arbeit sowie zur Fortsetzung ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung erhalten, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Arbeit und Ausbildung dürfen die Dauer der Haft nicht verlängern;
- c) für Freizeit und Erholung sind den Jugendlichen solche Gegenstände zu überlassen, die mit den Belangen der Rechtspflege vereinbar sind.

### **IV. Der Betrieb von freiheitsentziehenden Einrichtungen für Jugendliche**

#### **A. Akten**

19. Alle Berichte, einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Register, medizinischer Unterlagen und Akten über Disziplinarverfahren, sowie alle anderen Dokumente, die sich auf Form, Inhalt und Einzelheiten der Behandlung beziehen, sind in eine vertrauliche Personalakte aufzunehmen und auf dem Laufenden zu halten; diese Akten sind nach einem leicht verständlichen System zu ordnen und dürfen nur befugten Personen zugänglich sein. Soweit möglich, soll jeder Jugendliche einzelne Tatsachen oder Wertungen in seiner Personalakte anfechten können, um eine Berichtigung unzutreffender, unbegründeter oder unsachlicher Feststellungen zu erreichen. Für die Wahrnehmung dieses Rechts sind Verfahrensregeln nötig, die geeigneten Dritten die Personalakte zugänglich machen und eine Einsichtnahme gestatten. Wenn Jugendliche entlassen werden, sind ihre Akten zu versiegeln und zu einem angemessenen späteren Zeitpunkt zu vernichten.

20. Jede Aufnahme eines Jugendlichen in eine freiheitsentziehende Einrichtung setzt einen rechtsgültigen Einweisungsbescheid eines Gerichts, einer Verwaltungsinstanz oder einer anderen öffentlichen Behörde voraus. Die Entscheidung und ihre Begründung sind sofort in das Aufnahmeregister zu übernehmen; kein Jugendlicher darf in einer Einrichtung festgehalten werden, die nicht ein solches Register führt.

## **B. Verfahren bei Aufnahme und Verlegungen**

21. Wo immer Jugendliche in Haft gehalten werden, sollen in jedem Einzelfall die folgenden Informationen vollständig und zuverlässig dokumentiert sein:

- a) Angaben über die Identität des Jugendlichen;
- b) die Einweisung und deren Begründung sowie die einweisende Behörde;
- c) Tag und Stunde der Aufnahme, einer Verlegung und der Entlassung;
- d) Einzelheiten darüber, wie bei Aufnahme, Verlegung oder Entlassung eines Jugendlichen die zur Zeit der Einweisung sorgeberechtigten Personen (Eltern, Vormund) hiervon jeweils benachrichtigt wurden;
- e) soweit bekannt, Einzelheiten über Probleme der körperlichen oder geistigen Gesundheit, einschließlich Drogen- und Alkoholmissbrauch.

22. Die Eltern, Vormünder oder nächsten Angehörigen eines betroffenen Jugendlichen sind über Aufnahme, Ort der Unterbringung, Verlegung und Entlassung jeweils unverzüglich zu unterrichten.

23. Nach erfolgter Aufnahme sind über jeden Jugendlichen so bald wie möglich vollständige Berichte mit Angaben über die persönlichen Umstände und Verhältnisse zu erstellen und der Verwaltung der Einrichtung vorzulegen.

24. Anlässlich der Aufnahme sind allen Jugendlichen ein Exemplar der Anstaltsordnung sowie eine schriftliche Information über ihre Rechte und Pflichten auszuhändigen, abgefasst in verständlicher Sprache; ebenso die Anschriften von Behörden, die für Beschwerden zuständig sind, und von öffentlichen oder privaten Stellen und Organisationen, die juristischen Beistand leisten. Jugendlichen, die nicht lesen können oder die Schriftsprache nicht verstehen, müssen die Informationen in anderer, ihnen voll verständlicher Form vermittelt werden.

25. Allen Jugendlichen muss dazu verholfen werden zu verstehen, nach welchen Regeln die innere Organisation der Einrichtung aufgebaut ist, welche Regeln die Ziele und Methoden der Behandlung bestimmen, welche Verhaltensvorschriften und Disziplinarmaßnahmen es gibt, wie auf zulässige Art und Weise Informationen gewonnen und Beschwerden erhoben werden können, und was sonst noch alles zu wissen nötig ist, um ihre Rechte und Pflichten während der Zeit der Haft voll zu erfassen.

26. Eine Verlegung Jugendlicher ist auf Kosten der Verwaltung in Transportmitteln mit ausreichender Belüftung und Beleuchtung und unter Bedingungen durchzuführen, die sie keiner Entbehrung oder Entwürdigung aussetzen. Jugendliche dürfen nicht willkürlich von einer Einrichtung in die andere verlegt werden.

## **C. Klassifizierung und Unterbringung**

27. Unmittelbar nach der Aufnahme ist mit dem Jugendlichen ein Gespräch zu führen und ein psychosozialer Bericht abzufassen, der alle Punkte enthält, die für das individuelle Ausbildungs- und Behandlungsprogramm des Jugendlichen von Bedeutung sind. Dieser Bericht wird zusammen mit dem Bericht eines Arztes, der den Jugendlichen anlässlich der Aufnahme untersucht hat, dem Leiter der Einrichtung vorgelegt, der auf dieser Grundlage sowohl für den Jugendlichen am besten passende Unterbringung innerhalb der Einrichtung bestimmt als auch das erforderliche und durchzuführende individuelle Ausbildungs- und Behandlungsprogramm festlegt. Ist eine besondere resozialisierende Behandlung vonnöten und im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer in der Einrichtung durchführbar, erstellt das Fachpersonal der Anstalt einen schriftlichen

individuellen Behandlungsplan, der sich zu den angestrebten Behandlungszielen äußert wie auch zu Zeitrahmen, Methoden, Einzelschritten und Fristen, mit denen die Zielvorgaben anzustreben sind.

28. Die Haftbedingungen für Jugendliche sind so zu gestalten, dass ihren besonderen Bedürfnissen, ihrem Entwicklungsstand und entsprechenden Erfordernissen, wie sie sich aus Lebensalter, Persönlichkeit, Geschlecht, Art der Delinquenz, aber auch geistigem und körperlichem Gesundheitszustand ergeben, voll auf Rechnung getragen wird; dabei ist sicherzustellen, dass die Jugendlichen vorschädlichen Einflüssen und gefährlichen Situationen geschützt werden. Soweit es um die Aufteilung inhaftierter Jugendlicher in verschiedene Gruppen geht, muss die Gewährleistung jener Form von Behandlung oberstes Gebot sein, die den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Jugendlichen sowie dem Schutz seines leiblich-geistig-moralischen Wohls am wirksamsten gerecht wird.

29. In allen Haftenrichtungen sind Jugendliche von Erwachsenen zu trennen, es sei denn, sie sind Mitglieder derselben Familie. Unter kontrollierten Bedingungen und in Durchführung eines besonderen Programms, das sich für die Jugendlichen als günstig erwiesen hat, dürfen sie auch zusammen mit sorgfältig ausgewählten Erwachsenen untergebracht werden.

30. Offene Haftanstalten für Jugendliche sind einzurichten. Offene Anstalten sind solche mit keinen oder nur geringen Sicherheitsvorkehrungen. Die Anzahl der Plätze in ihnen sollte so klein wie möglich sein. In geschlossenen Anstalten ist die Zahl der Jugendlichen klein genug zu halten, um eine individualisierende Behandlung zu erlauben. Haftanstalten für Jugendliche sollten dezentralisiert und von ihrer Größe her geeignet sein, den Familien Zugang zu den Jugendlichen und Kontakte mit ihnen zu erleichtern. Kleine Haftanstalten besonderer Art sollten geschaffen und zugleich in die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Umgebung der Gemeinde eingebettet werden.

#### **D. Äußere Gestaltung der Haftbedingungen**

31. Jugendliche unter Freiheitsentzug haben das Recht auf eine Gestaltung der Haftbedingungen, die allen Erfordernissen ihrer Gesundheit und menschenwürdigen Rechnung trägt.

32. Die bauliche Gestaltung und äußere Umgebung von freiheitsentziehenden Einrichtungen für Jugendliche müssen mit dem Ziel der Wiedereingliederung durch anstaltsinterne Behandlung in Einklang stehen; hierbei verdienen die Bedürfnisse des Jugendlichen nach einer Privatsphäre, nach wechselnden Anregungen sowie Gelegenheiten, sich mit Gleichaltrigen zu treffen, nach Leibesübungen und Teilnahme am Sport sowie nach Freizeit-Aktivitäten besondere Aufmerksamkeit. Die bauliche Struktur der Einrichtungen muss die Gefahr eines Brandes so gering wie möglich halten und im Ernstfall eine sichere Evakuierung erlauben; im Interesse der Sicherheit der Jugendlichen muss es ein funktionsfähiges System für die Auslösung von Feueralarm und eingeübte Verhaltensregeln für den Notfall geben. Freiheitsentziehende Einrichtungen dürfen sich nicht in Gegenden mit bekannten Gesundheitsrisiken oder anderen Gefahren befinden.

33. Als Schlafräume sollen je nach den örtlichen Vorschriften in der Regel kleine Gruppenräume oder Einbett-Räume dienen. Während der Ruhezeit sind alle Schlafbereiche einschließlich der Gruppen- und Einbett-Räume unauffällig zu überwachen, um den Schutz eines jeden Jugendlichen zu sichern. Je nach den örtlichen oder staatlichen Vorschriften erhält jeder Jugendliche ein eigenes Bett und ausreichendes Bettzeug, das in sauberem Zustand ausgegeben wird, in gutem Zustand zu erhalten ist und oft genug gewechselt wird, um den Ansprüchen an

Sauberkeit zu genügen.

34. Die sanitären Einrichtungen sind örtliche so anzubringen und müssen so beschaffen sein, dass jeder Jugendliche seinen natürlichen Bedürfnissen in Abgeschlossenheit, sauber und diskret nachkommen kann.

35. Der Besitz persönlicher Gegenstände ist von grundlegender Bedeutung für das Recht auf eine Privatsphäre und unentbehrlich für das seelische Wohlbefinden des Jugendlichen. Deshalb muss jedem Jugendlichen das Recht zugestanden und anerkannt werden, persönliche Gegenstände besitzen zu dürfen und sie angemessen aufbewahren zu können. Persönliche Gegenstände, die der Jugendliche nicht bei sich haben möchte oder die beschlagnahmt wurden, sind für ihn sicher aufzubewahren. Ein entsprechendes Verzeichnis muss von ihm unterschrieben sein. Für ihre Erhaltung in gutem Zustand ist Sorge zu tragen. Bei der Entlassung sind dem Jugendlichen alle diese Dinge und sein Geld zurückzugeben, soweit er Geld nicht hat ausgegeben oder Eigentum aus der Anstalt verschicken dürfen. Falls der Jugendliche Medikamente empfängt oder solche in seinem Besitz gefunden werden, entscheidet der Arzt über ihre Verwendung.

36. Soweit als möglich sollen die Jugendlichen ihre eigene Kleidung tragen dürfen. Den freiheitsentziehenden Einrichtungen obliegt es sicherzustellen, dass jeder Jugendliche seine persönliche Kleidung hat, die dem Klima angepasst und der Gesundheit förderlich ist; sie darf keinesfalls herabwürdigend oder erniedrigend sein. Wenn Jugendliche zu welchem Zweck auch immer außerhalb der Einrichtung verbracht werden oder diese verlassen dürfen, ist ihnen zu gestatten, ihre eigene Kleidung zu tragen.

37. Jede Einrichtung muss dafür sorgen, dass zu den üblichen Mahlzeiten jeder Jugendliche ein ordentlich zubereitetes und angemessen dargereichtes Essen erhält, das nach Qualität und Menge den Anforderungen der Ernährungslehre und Hygiene entspricht, der Gesundheit dient und soweit möglich auch religiöse und kulturelle Gebote berücksichtigt. Sauberes Trinkwasser muss jedem Jugendlichen jederzeit zur Verfügung stehen.

## **E. Schule, Berufsausbildung und Arbeit**

38. Jeder Jugendliche im schulpflichtigen Alter hat nach Maßgabe seiner Bedürfnisse und Fähigkeiten Anspruch auf Unterricht, der darauf ausgerichtet ist, ihn auf die Rückkehr in die Gesellschaft vorzubereiten. Wo immer möglich, soll dieser Unterricht außerhalb der freiheitsentziehenden Einrichtung in örtlichen Schulen stattfinden; in jedem Fall ist er durch qualifizierte Lehrkräfte nach Plänen zu erteilen, die dem staatlichen Ausbildungssystem entsprechen, so dass der Jugendliche nach der Entlassung ohne Schwierigkeiten den Schulbesuch fortsetzen kann. Besondere Aufmerksamkeit hat die Verwaltung der Einrichtungen der Schulausbildung Jugendlicher ausländischer Herkunft oder mit eigenen kulturellen oder ethnischen Bedürfnissen zuzuwenden. Jugendliche Analphabeten oder solche mit Auffassungsschwierigkeiten oder Lernschwächen haben ein Recht auf speziellen Unterricht.

39. Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche, die ihre Schulausbildung fortsetzen wollen, sollen dies tun dürfen und sind darin zu unterstützen; um ihnen den Zugang zu entsprechenden Unterrichtsformen zu ermöglichen, sind alle nötigen Bemühungen einzuleiten.

40. Schulzeugnisse und Leistungszertifikate, die Jugendliche während der Haft erwerben, dürfen in keiner Weise erkennen lassen, dass ihr Empfänger sich in Haft befand.

41. In jeder freiheitsentziehenden Einrichtung muss es eine Bücherei angemessenen Umfangs

geben, die Bücher und Zeitschriften unterrichtenden und unterhaltenden Inhalts anbietet, die sich für Jugendliche eignen; diese sollen dazu angehalten werden, hiervon Gebrauch zu machen, und jede Möglichkeit erhalten, dies auch zu tun.

42. Jeder Jugendliche hat Anspruch auf Ausbildung in einem Beruf, in dem er Chancen hat, später einen Arbeitsplatz zu finden.

43. Soweit der Betrieb der Einrichtung das Angebot einer geeigneten Berufswahl zulässt, müssen die Jugendlichen die Art der Arbeit auswählen können, die sie dort verrichten wollen.

44. Für Jugendliche unter Freiheitsentzug gelten alle nationalen und internationalen Schutzvorschriften, die sich auf die Arbeit von Kindern und jungen Menschen beziehen.

45. Die Art der Arbeit muss eine geeignete Berufsausbildung vermitteln, die für die Jugendlichen nach der Entlassung von Nutzen ist. Organisation und Methoden der in freiheitsentziehenden Einrichtungen angebotenen Arbeit sollen der entsprechenden Beschäftigung draußen so weit wie möglich angeglichen sein, um die Jugendlichen auf die Bedingungen eines normalen Berufslebens vorzubereiten. In Ergänzung der geleisteten Berufsausbildung sollen die Jugendlichen, wo immer dies möglich ist, einer bezahlten Beschäftigung nachgehen können, und zwar tunlichst in der örtlichen Umgebung, um es ihnen so zu erleichtern, nach Rückkehr in ihre Heimatgemeinde eine passende Stelle zu finden.

46. Jeder Jugendliche, der arbeitet, hat Anspruch auf eine gerechte Vergütung. Die Interessen der Jugendlichen und ihrer Berufsausbildung dürfen nicht dem Zweck untergeordnet werden, für die Einrichtung oder Dritte Gewinn zu erzielen. Ein Teil der Einkünfte des Jugendlichen ist in der Regel abzuzweigen, um ihm als angesparte Summe bei der Entlassung ausgehändigt zu werden. Die verbleibenden Einkünfte müssen dem Jugendlichen zur Verfügung stehen, um Gegenstände für seinen persönlichen Gebrauch zu kaufen, das Opfer der Straftat zu entschädigen, oder um es der Familie oder anderen Personen draußen zukommen zu lassen.

## **F. Erholung**

47. Jeder Jugendliche hat das Recht, sich täglich eine geeignete Spanne Zeit im Freien und je nach Wetter an der frischen Luft zu bewegen, wofür im Regelfall ein geeignetes körperliches Erholungstraining vorzusehen ist. Für diese Betätigungen müssen genügend Platz, Einrichtungen und Geräte zur Verfügung stehen. Zusätzlich muss jeder Jugendliche Zeit haben, täglich Freizeitbeschäftigungen nachzugehen, die, falls von ihm gewünscht, zum Teil der Entwicklung künstlerischer und handwerklicher Fertigkeiten zu widmen sind. Die Einrichtung muss dafür Sorge tragen, dass jeder Jugendliche körperlich fähig ist, an den verfügbaren Sportprogrammen teilzunehmen. Für Jugendliche, die Heilgymnastik und physikalische Therapie benötigen, sind diese unter ärztlicher Aufsicht anzubieten.

## **G. Religion**

48. Jedem Jugendlichen ist zu gestatten, seinen religiösen und geistlichen Lebensbedürfnissen nachzukommen, vor allem durch den Besuch von Gottesdiensten oder Zusammenkünften in der Einrichtung oder durch die Vornahme eigener gottesdienstlicher Handlungen, wofür er die nötigen Bücher, rituellen Gegenstände und Anweisungen seines Bekenntnisses muss besitzen dürfen. Befinden sich in der Einrichtung genügend viele Jugendliche Angehörige derselben Religionsgemeinschaft, müssen ein oder mehrere anerkannte Vertreter dieser Religion eingestellt

oder zugelassen werden und die Erlaubnis erhalten, regelmäßige Gottesdienste abzuhalten und den Jugendlichen, die dies wünschen, private seelsorgerische Besuche abzustatten. Jeder Jugendliche hat ein Recht darauf, Besuche von anerkannten Vertretern jeder Religion seiner Wahl zu empfangen, ebenso wie auch das Recht, an religiösen Veranstaltungen nicht teilzunehmen und religiöse Unterweisung, Beratung oder Indoktrination zu verweigern.

## **H. Medizinische Versorgung**

49. Jedem Jugendlichen ist eine angemessene medizinische Versorgung zu gewähren, sowohl vorbeugender wie heilender Art; dazu gehören auch zahnärztliche, augenärztliche und psychiatrisch-psychologische Leistungen sowie die Vergabe von Medikamenten und eine ärztlich verordnete Diät. Alle medizinischen Leistungen sollten, wo dies möglich ist, den inhaftierten Jugendlichen durch geeignete Gesundheitsdienste der örtlichen Gemeinde erbracht werden, in der sich die freiheitsentziehende Einrichtung befindet, um so einerseits eine Stigmatisierung des Jugendlichen zu verhindern und andererseits seine Selbstachtung und Eingliederung in die Gemeinschaft zu fördern.

50. Unmittelbar nach der Aufnahme in die Einrichtung hat jeder Jugendliche ein Recht auf Untersuchung durch einen Arzt, damit dieser Hinweise auf eine etwa vorausgegangene Misshandlung festhalten und jeden behandlungsbedürftigen körperlichen oder geistigen Zustand diagnostizieren kann.

51. Die den Jugendlichen zuteil werdende medizinische Versorgung ist darauf auszurichten, jede körperliche oder geistige Erkrankung, jeden Drogenmissbrauch oder anderen Befund, der seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft behindern könnte, festzustellen und zu behandeln. Jeder Anstalt müssen entsprechend der Zahl und den Erfordernissen ihrer Bewohner ausreichende medizinische Einrichtungen und Ausstattungen jederzeit zugänglich sein, und sie muss über Personal verfügen, das in Gesundheitsvorsorge und Notfallmedizin ausgebildet ist. Jeder Jugendliche, der krank ist, angibt krank zu sein, über entsprechende Beschwerden klagt oder Anzeichen körperlicher oder geistiger Schwierigkeiten bietet, ist unverzüglich von einem Arzt zu untersuchen.

52. Jeder Arzt, der Grund hat anzunehmen, dass die körperliche oder geistige Gesundheit eines Jugendlichen geschädigt ist oder bei fortdauernder Haft, infolge eines Hungerstreiks oder durch andere Umstände des Freiheitsentzuges Schaden nehmen wird, hat diese dem Leiter der Einrichtung sowie der unabhängigen Behörde, die über das Wohl des Jugendlichen zu wachen hat, unverzüglich zu berichten.

53. Leidet ein Jugendlicher an einer Geisteskrankheit, ist er in einer spezialisierten Einrichtung unter unabhängiger medizinischer Leitung zu behandeln. Mit den zuständigen Stellen sind vorbereitende Vereinbarungen zu treffen, um die nötige Fortsetzung der therapeutischen Behandlung nach der Entlassung abzusichern.

54. Freiheitsentziehende Einrichtungen für Jugendliche haben spezialisierte Programme für die Prävention von Drogenmissbrauch und die Behandlung von Drogenabhängigen bereitzuhalten, die durch eigens hierfür ausgebildetes Personal durchgeführt werden. Diese Programme müssen am Lebensalter, dem Geschlecht und anderen Eigenheiten der betroffenen Jugendlichen ausgerichtet werden; für drogen- und alkoholabhängige Jugendliche müssen außerdem Entgiftungseinrichtungen mit ausgebildetem Personal zur Verfügung stehen.

55. Arzneimittel dürfen nur zu Zwecken einer medizinisch erforderlichen Behandlung angewendet



werden, und dies möglichst mit Einwilligung des betroffenen Jugendlichen. Auf keinen Fall dürfen sie verwendet werden, um Informationen zu erhalten, ein Geständnis zu erreichen, oder als eine Disziplinar- oder Sicherungsmaßnahme. Jugendliche dürfen auch nie als Testpersonen zur experimentellen Einnahme von Medikamenten oder versuchsweisen medikamentösen Behandlung eingesetzt werden. Wo immer Arzneien angewendet werden, muss qualifiziertes ärztliches Personal dies anordnen und durchführen.

## **I. Benachrichtigungen bei Krankheit, Unfall und Tod**

56. Die Familie, der Vormund und jede andere vom Jugendlichen angegebene Person sind im Falle wichtiger gesundheitlicher Veränderungen des Jugendlichen zu benachrichtigen und auf Anforderung auch über seinen Gesundheitszustand im allgemeinen zu informieren. Vom Tode des Jugendlichen hat der Leiter der Einrichtung die Familie des Jugendlichen, den Vormund oder die andere angegebene Person sofort zu benachrichtigen; ferner dann, wenn der Jugendliche so krank oder verletzt ist, dass er in ein Krankenhaus außerhalb der Einrichtung verlegt werden muss, oder wenn sein Zustand seine klinische Versorgung innerhalb der Einrichtung für mehr als 48 Stunden erfordert. Bei ausländischen Jugendlichen ist auch die konsularische Vertretung des Heimatstaates zu informieren.

57. Stirbt ein Jugendlicher während des Freiheitsentzuges, ist der nächste Angehörige berechtigt, die Todesbescheinigung einzusehen, den Leichnam zu sehen und zu bestimmen, was mit ihm geschehen soll. Auch muss eine unabhängige Untersuchung der Todesursache stattfinden und der Bericht hierüber dem nächsten Angehörigen zugänglich gemacht werden. Eine solche Untersuchung ist auch dann vorzunehmen, wenn der Tod des Jugendlichen innerhalb von sechs Monaten nach Entlassung aus der Einrichtung eintritt und Grund zu der Annahme besteht, dass er mit der Zeit der Haft zusammenhängt.

58. Ein Jugendlicher ist so früh wie möglich zu informieren, wenn ein nächster Angehöriger stirbt, schwer erkrankt oder schwer verletzt wird; dem Jugendlichen soll ermöglicht werden, der Beerdigung des Verstorbenen beizuwohnen oder den schwerkranken Angehörigen am Krankenbett zu besuchen.

## **J. Kontakte mit der Außenwelt**

59. Die Verbindung zur Außenwelt ist ein wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf gerechte und menschliche Behandlung und unverzichtbar für die Vorbereitung der Jugendlichen auf ihre Rückkehr in die Gesellschaft; deshalb ist mit allen Mitteln sicherzustellen, dass die Jugendlichen angemessene Außenkontakte haben. Es muss ihnen gestattet sein, mit ihren Familien, Freunden und anderen Personen oder mit Vertretern angesehener gesellschaftlicher Organisationen in Austausch zu stehen, außerhalb der Einrichtung ihr Heim und ihre Familie zu besuchen und mit besonderer Erlaubnis die Einrichtung zu schulischen, beruflichen und anderen wichtigen Zwecken zu verlassen. Jugendlichen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, ist die Zeit außerhalb der Einrichtung auf die Strafzeit anzurechnen.

60. Jeder Jugendliche hat das Recht, regelmäßig und häufig Besuche zu empfangen, die im Prinzip einmal in der Woche und nicht seltener als einmal im Monat stattfinden sollen; dies unter Bedingungen, die dem Bedarf des Jugendlichen an einer Privatsphäre und an Kontakt und unbeeinträchtigter Kommunikation mit seiner Familie und seinem Verteidiger Rechnung tragen.

61. Jeder Jugendliche hat das Recht, mindestens zweimal pro Woche mit einer Person seiner Wahl

in briefliche oder fernmündliche Verbindung zu treten, soweit keine gesetzlichen Einschränkungen gelten; ihm muss geholfen werden, von diesem Recht aus tatsächlich Gebrauch zu machen. Jeder Jugendliche hat das Recht, Post zu empfangen.

62. Jugendliche müssen Gelegenheit erhalten, sich regelmäßig auf dem Stand neuester Ereignisse zu halten, indem sie Zeitungen, Zeitschriften und andere Veröffentlichungen lesen, durch Rundfunk- und Fernsehprogramme oder Filme, ferner durch den Empfang der Besuche von Vertretern sie interessierender zugelassener Vereine oder Organisationen.

### **K. Sicherungsmaßnahmen, unmittelbarer Zwang und deren Grenzen**

63. Der Einsatz von Zwangsmitteln und die Anwendung unmittelbaren Zwangs, gleichviel zu welchem Zweck, sind verboten mit Ausnahme der in Regel 64 beschriebenen Fälle.

64. Der Einsatz von Zwangsmitteln und die Anwendung unmittelbaren Zwangs sind nur in Ausnahmesituationen und nur in den durch Gesetz und Vorschriften ausdrücklich zugelassenen und aufgezählten Fällen zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten der Kontrolle bereits erschöpft sind und versagt haben. Sie dürfen sich nicht erniedrigend und herabwürdigend auswirken, und von ihnen darf nur eingeschränkt und so kurz wie irgend möglich Gebrauch gemacht werden. Auf Anordnung des Verwaltungsleiters darf auf diese Mittel zurückgegriffen werden, um einen Jugendlichen davon abzuhalten, sich selbst oder andere zu verletzen oder erheblichen Sachschaden anzurichten. In einem solchen Fall hat der Leiter sofort den Arzt und anderes Fachpersonal hinzuzuziehen und der vorgesetzten Verwaltungsinstanz zu berichten.

65. In freiheitsentziehenden Einrichtungen für Jugendliche sind das Tragen und der Gebrauch von Waffen zu verbieten.

### **L. Disziplinarverfahren**

66. Disziplinarmaßnahmen und das dazugehörige Verfahren dienen den Zwecken der Sicherheit und eines geordneten Gemeinschaftslebens; sie müssen sowohl mit der Achtung der natürlichen Würde des Jugendlichen vereinbar sein als auch mit dem wichtigsten Ziel der Behandlung in einer Einrichtung, nämlich dem, ein Gefühl für Gerechtigkeit, für Selbstachtung und für die Rücksicht auf die Grundrechte eines jeden zu vermitteln.

67. Alle Disziplinarmaßnahmen, die einer grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung bestehen, sind streng verboten; dazu gehören körperliche Züchtigung, Einschließung in einer Dunkelzelle, isolierende Einzelhaft und jede andere Strafe, die die leibliche oder geistige Gesundheit des betroffenen Jugendlichen beeinträchtigen kann. Verboten ist auch, zu welchem Zweck auch immer die Ernährung zu vermindern und den Kontakt mit Familienangehörigen einzuschränken oder zu unterbinden. Die Arbeit ist stets als ein Erziehungsmittel und als Methode zu betrachten, die Selbstachtung des Jugendlichen im Hinblick darauf zu fördern, seine Rückkehr in die Gemeinschaft vorzubereiten; als Disziplinarmaßnahme darf Arbeit nicht auferlegt werden. Kein Jugendlicher darf für ein und denselben Disziplinarverstoß mehr als einmal sanktioniert werden. Gemeinschaften zu sanktionieren, ist unzulässig.

68. Der Gesetzgeber oder die für den Erlass von Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde müssen unter voller Rücksichtnahme auf die grundlegenden Besonderheiten, Bedürfnisse und Rechte Jugendlicher Rechtsnormen erlassen, die folgende Punkte regeln:

a) Definition des Verhaltens, das einen Disziplinarverstoß darstellt;

- b) Art und Dauer der zulässigen Disziplinarsanktionen;
- c) die für die Verhängung solcher Sanktionen zuständige Stelle;
- d) die für die Entscheidung über Rechtsmittel zuständige Stelle.

69. Der Bericht über ein Fehlverhalten ist sogleich der zuständigen Stelle vorzulegen, die gehalten ist, ohne unnötige Verzögerung eine Entscheidung zu treffen. Die Stelle hat den Fall selbst gründlich zu überprüfen.

70. Gegen Jugendliche darf eine Disziplinarmaßnahme nur streng nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen verhängt werden. Kein Jugendlicher darf sanktioniert werden, ohne vorher über die behauptete Verfehlung in einer für ihn voll verständlichen Weise unterrichtet worden zu sein, und ohne dass er die nötige Gelegenheit hatte, die eigene Verteidigung vorzubringen und das Recht der Beschwerde an eine dafür zuständige, unparteiische Stelle wahrzunehmen. Über alle Disziplinarverfahren sind vollständige Protokolle aufzubewahren.

71. Kein Jugendlicher darf selber disziplinarische Funktionen wahrnehmen, außer als Aufsichtsperson über bestimmte Gruppen- und Bildungsveranstaltungen, sportliche Betätigungen oder im Zusammenhang mit Selbstverwaltungsprogrammen.

## **M. Inspektionen und Beschwerden**

72. Befähigte Kontrolleure oder eine gleichwertige, zu diesem Zweck berufene und nicht der Verwaltung der Einrichtung angehörende Stelle müssen berechtigt sein, sowohl reguläre als auch aus eigenem Entschluss unternommene, unangemeldete Inspektionen vorzunehmen; ihre Unabhängigkeit bei Erfüllung dieser Aufgabe ist vollumfänglich zu gewährleisten. Den Inspektoren ist unbeschränkter Zugang zu allen Personen zu gewähren, die in einer Einrichtung beschäftigt oder tätig sind, die Jugendlichen die Freiheit entzieht oder entziehen kann; das gleiche gilt für den Zugang zu den Jugendlichen selbst sowie zu allen schriftlichen Unterlagen einer solchen Einrichtung.

73. An diesen Inspektionen müssen befähigte Ärzte teilnehmen, die der kontrollierenden Stelle zugeordnet sind oder dem öffentlichen Gesundheitsdienst angehören und deren Aufgabe es ist, die Befolgung der Vorschriften zu überprüfen, die die räumliche Umgebung, die Hygiene, die Unterbringung und Ernährung, die Bewegung an frischer Luft, die ärztliche Versorgung und alle anderen Umstände oder Bedingungen des Lebens in der Einrichtung betreffen, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit der Jugendlichen auswirken. Jeder Jugendliche hat das Recht, mit jedem Kontrolleur vertrauliche Gespräche zu führen.

74. Nach Abschluss der Inspektion ist der Kontrolleur verpflichtet, über die erhobenen Befunde einen Bericht vorzulegen. In dem Bericht ist auch die Befolgung der vorliegenden Regeln und einschlägiger Bestimmungen staatlichen Rechts durch die freiheitsentziehende Einrichtung zu bewerten; werden Schritte für nötig erachtet, diese Befolgung abzusichern, sind in den Bericht entsprechende Empfehlungen aufzunehmen. Hat der Kontrolleur tatsächliche Anhaltspunkte gefunden, die auf eine Verletzung rechtlicher Vorschriften über die Rechte von Jugendlichen oder über die Führung freiheitsentziehender Einrichtungen für Jugendliche hinweisen, so hat er dies den zur weiteren Untersuchung und Verfolgung zuständigen Stellen mitzuteilen.

75. Jedem Jugendlichen ist Gelegenheit zu geben, sich mit Bitten oder Beschwerden an den Leiter der Einrichtung oder dessen beauftragten Vertreter zu wenden.

76. Jeder Jugendliche hat das Recht, sich auf den zulässigen Wegen mit einer Bitte oder einer Beschwerde an die der Einrichtung übergeordnete Behörde, an das Gericht oder andere berufene Stellen zu wenden; eine inhaltliche Zensur dieser Eingaben findet nicht statt. Über die jeweilige Antwort ist er unverzüglich zu unterrichten.

77. Es ist anzustreben, ein unabhängiges Amt (Ombudsmann) zu schaffen, das Beschwerden von Jugendlichen unter Freiheitsentzug entgegennimmt, überprüft und dazu beiträgt, sie befriedigenden Lösungen zuzuführen.

78. Jeder Jugendliche, der eine Beschwerde einreichen will, hat das Recht, Familienmitglieder, Rechtsanwälte, Menschenrechtsgruppen oder – soweit vorhanden – andere geeignete Personen um Hilfe zu bitten. Jugendliche, die nicht lesen können, sind zu unterstützen, wenn sie auf die Dienste öffentlicher oder privater Stellen und Organisationen angewiesen sind, die Rechtsrat erteilen oder zuständig sind, Beschwerden entgegenzunehmen.

## **N. Rückkehr in die Gemeinschaft**

79. Allen Jugendlichen müssen besondere Vorkehrungen zugute kommen, die sie darin unterstützen, nach der Entlassung in die Gesellschaft, die Familie, die Schulausbildung oder eine Arbeitsstelle zurückzukehren. Zu diesem Zweck sind geeignete Verfahren einschließlich einer vorzeitigen Entlassung sowie Vorbereitungskurse vorzusehen.

80. Die zuständigen Stellen sind gehalten, Dienstleistungen anzubieten und abzusichern, um es den Jugendlichen zu erleichtern, sich in die Gesellschaft wieder einzufügen und Vorurteile ihnen gegenüber abzubauen. Um die Bedingungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu verbessern, haben diese Dienste so weit wie möglich dafür zu sorgen, dass der Jugendliche nach der Entlassung eine angemessene Wohnung und Arbeitsstelle findet, genügend Kleidung hat und über ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt verfügt. Die Vertreter der solche Dienstleistungen anbietenden Stellen sind schon vor der Entlassung beratend hinzuzuziehen; zu den noch in Haft befindlichen Jugendlichen ist ihnen Zugang zu gewähren, um sie bei ihrer Rückkehr in die Gemeinschaft zu unterstützen.

## **V. Das Personal**

81. Das Personal muss fachlich befähigt sein; dazu gehört eine ausreichende Zahl von Spezialisten wie Pädagogen, Berufsausbildern, Beratern, Sozialarbeitern, Psychiatern und Psychologen. Diese und andere Fachspezialisten sind im Regelfall auf Dauer zu beschäftigen; teilzeitbeschäftigte oder freiwillige Mitarbeiter sind jedoch nicht ausgeschlossen, sofern die Unterstützung und das Training, das sie besteuern können, zweckmäßig und nutzbringend sind. Darüber hinaus haben freiheitsentziehende Einrichtungen je nach den persönlichen Bedürfnissen und Problemen inhaftierter Jugendlicher alle in der örtlichen Gemeinde verfügbaren und geeigneten Ressourcen und Formen der Unterstützung einzusetzen, seien sie fördernder, schulischer, moralischer, geistiger oder anderer Art.

82. Da der ordentliche Betrieb freiheitsentziehender Einrichtungen von der Integrität, der Menschlichkeit, der persönlichen und fachlichen Befähigung zum Umgang mit Jugendlichen sowie der persönlichen Eignung des Personals für diese Arbeit abhängt, muss die Verwaltung auf eine sorgfältige Auswahl und Einwerbung des Personals aller Stufen und Arten bedacht sein.

83. Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sind als Personal Fachbedienstete mit

angemessenem Gehalt einzustellen, um geeignete Männer und Frauen dafür zu interessieren und auf Dauer zu behalten. Das Personal freiheitsentziehender Einrichtungen für Jugendliche ist ständig dazu anzuhalten, seine Aufgaben und Pflichten auf eine menschliche, engagierte, fachkundige, gerechte und wirkungsvolle Art und Weise zu erfüllen, jederzeit ein Verhalten zu zeigen, das den Respekt der Jugendlichen verdient und erwirbt, ihnen eine beispielhafte Rolle vorzuleben und positive Perspektiven zu vermitteln.

84. Die Verwaltung einer jeden Einrichtung ist so zu gestalten und zu organisieren, dass die Kommunikation zwischen verschiedenen Kategorien von Bediensteten erleichtert wird, um die Zusammenarbeit sowohl zwischen den verschiedenen, mit der Behandlung und Betreuung der Jugendlichen befassten Dienste als auch zwischen den Bediensteten und der Verwaltung zu fördern; auf diese Weise ist anzustreben, für das in direktem Kontakt mit den Jugendlichen befasste Personal Arbeitsbedingungen zu schaffen, die für eine fachgerechte Pflichterfüllung günstig sind.

85. Die Ausbildung des Personals muss der Befähigung dienen, seine Verantwortlichkeiten erfolgreich wahrzunehmen; dazu gehört insbesondere die Ausbildung in Jugendpsychologie, Jugendhilfe und Jugendschutz sowie in den internationalen Normen und Regelwerken für Menschenrechte und Rechte des Kindes, einschließlich der vorliegenden Regeln. Um den Stand der Kenntnisse und des fachlichen Könnens zu erhalten und zu verbessern, hat das Personal Fortbildungskurse zu besuchen, die während der ganzen Zeit seiner Tätigkeit in angemessenen Abständen zu organisieren sind.

86. Der Leiter/die Leiterin der Einrichtung muss für diese Aufgabe angemessen qualifiziert und zur Verwaltung befähigt sein sowie eine geeignete Ausbildung und Erfahrung mitbringen; die Tätigkeit ist hauptamtlich wahrzunehmen.

87. In Erfüllung seiner Pflichten hat das Personal freiheitsentziehender Einrichtungen die Menschenwürde und die grundlegenden Menschenrechte aller Jugendlichen zu achten und zu schützen. Insbesondere gilt folgendes:

- a) Kein Angehöriger des Personals der Einrichtung darf, unter welchen Umständen oder welchem Vorwand auch immer, irgendeine Art von Folter oder irgendeine Form grober, grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung, Bestrafung, Zurechtweisung oder Disziplinierung anwenden, dazu auffordern oder sie tolerieren;
- b) jeder Angehörige des Personals hat jedem Fall von Korruption entgegenzutreten, dagegen einzuschreiten und ihn unverzüglich den zuständigen Stellen anzuzeigen;
- c) jeder Angehörige des Personals hat die vorliegenden Regeln zu befolgen; wer Grund hat anzunehmen, dass eine erhebliche Verletzung der vorliegenden Regeln geschehen ist oder dass es alsbald dazu kommen wird, hat die Angelegenheit seiner vorgesetzten Behörde oder solchen Stellen zu melden, die befugt sind, sie zu überprüfen oder zu bestätigen;
- d) jeder Angehörige des Personals hat den Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit der Jugendlichen umfassend sicherzustellen, namentlich auch den Schutz vor leiblichem, sexuellem und seelischem Missbrauch und entsprechender Ausbeutung, und hat sich um sofortige ärztliche Behandlung zu bemühen, wann immer dies nötig wird;
- e) jeder Angehörige des Personals hat das Recht des Jugendlichen auf eine Privatsphäre zu achten und insbesondere die Vertraulichkeit aller Informationen über Jugendliche oder ihre Familien zu wahren, die im Zuge beruflicher Tätigkeit in Erfahrung gebracht wurden;
- f) jeder Angehörige des Personals muss bemüht sein, solche Unterschiede zwischen dem Leben innerhalb und außerhalb der freiheitsentziehenden Einrichtung, die die nötige Achtung der Menschenwürde Jugendlicher zu beeinträchtigen drohen, so weit wie möglich abzubauen.

Quelle: Höynck et. al. 2001, 94

Dokument vom 14. Dezember 1990

Übersetzung: Horst Schüler-Springorum

Literatur: Schüler-Springorum 2001, 30